

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1885**

283 (16.10.1885) Zweites Blatt



# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 283. Zweites Blatt.

Freitag den 16. Oktober

1885.

## Bekanntmachung.

Nr. 34417. Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Mit dem 1. d. M. ist das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in Kraft getreten.

Nach §. 51 des Gesetzes ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige ist vom Reichsversicherungsamt festgestellt.

Die Anzeige ist bei dem **Bezirksamte** einzureichen.

Formulare für die Unfall-Anzeigen sind bei Herrn C. Madlot dahier vorrätzig.

Die Bürgermeisterämter der Landorte, in welchen sich unfallversicherungspflichtige Betriebe befinden, werden aufgefordert, eine genügende Anzahl von Formularen stets vorrätzig zu halten, bei vorkommenden Unfällen die Betriebsunternehmer auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen und ihnen Formulare gegen entsprechende Gebühr auszuhändigen.

Betriebsunternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben fordern wir unter Bezugnahme auf unten folgende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. September l. J. auf, sofern sie ihren Betrieb noch nicht angemeldet oder denselben erst nach dem Anmeldestermin eröffnet haben, die Anmeldung des Betriebs binnen 8 Tagen unter Benützung des vorgeschriebenen (ebenfalls bei Herrn C. Madlot dahier vorrätzigen) Formulars binnen 8 Tagen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1885.

**Großh. Bezirksamt.**

v. Preen.

## Bekanntmachung.

Die Unfallversicherung betreffend.

Im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. September 1885, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, machen wir bekannt, was folgt:

1. Bei der Frage, welche Betriebsunternehmer nach obigen Gesetzen unfallversicherungs-, beziehungsweise anmeldepflichtig sind, sind die in den anliegenden Anleitungen des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1884 und 5. Juni 1885 enthaltenen Gesichtspunkte zu beachten.

Außerdem wird in Ergänzung der letzteren Anleitung zu §. 1 Ziffer 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 bemerkt, daß unter „Brackern“ Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Aussonderung von Baaren beschäftigen, unter „Schauern“ Personen, welche die Entladung, und unter „Stauern“ Personen, welche die Beladung von Schiffen gewerbmäßig besorgen, zu verstehen sind.

2. Diejenigen unfallversicherungspflichtigen Betriebsunternehmer, welche ihre Betriebe nicht bereits auf die früher erfolgten Aufforderungen hin angemeldet haben, sind gemäß §. 35 des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist (1. Oktober 1885), beziehungsweise nachdem sie Mitglieder einer Berufsgenossenschaft geworden sind, dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, eine in zwei Exemplaren einzureichende Anzeige zu erstatten. Für dieselbe kann das den Anleitungen des Reichsversicherungsamtes angeschlossene Anmeldeformular benützt werden, wobei jedoch in der Spalte Bemerkungen noch die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört und, falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, der Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht anzugeben ist.

Karlsruhe, den 26. September 1885.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

## Anlagen.

1. Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1884, betreffend die Anmeldung der nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchem die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurers-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benützung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken etc., sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hausbrannt bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.



Getreide-, Oels und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomotive oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm etc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich häuslicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- etc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen etc.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer etc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten etc. oder Reparaturen handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergehilfen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdbarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- etc. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger In-

dustriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes, oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in den Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe etc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarischer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbeachtet verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . .  
Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde-(Guts-)Bezirk . . . . .

Anmeldung auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl d. durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.
--------------------------------	-----------------------------	-----------------------	---	--------------

den . . . . . 1884.  
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\*) z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Dölmühle.  
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.  
\*\*) z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf, Wind, Wasserkraft, Gasmotor etc.

2. Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 5. Juni 1885, betreffend die Anmeldung der nach dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

- 1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
  - a. den gewerbmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
  - b. den gewerbmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
  - c. den Gewerbetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,



d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibeis), endlich  
e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:

- a. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
- β. den Baggereibetrieb,
- γ. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prähm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebenso wenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirtschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfahren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktienspeichern u. s. w., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzes so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorragenden Bestandteil, wenn nicht den Hauptbestandteil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Inbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbmäßigen Speicherbetriebes.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 jenes Gesetzes), fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbmäßige Kleinschifferei mittelst Rähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffsfahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfe, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versteht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldepflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb u. s. w.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes

oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachtetem Betriebe der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 o. hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen u. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfstraßbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbebezüge, z. B. Speditionsbetrieb und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei u. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe u. c.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Regierungsbezirk . . . . . Kreis (Amt) . . . . .  
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl d. durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen***).

... den ... 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

- \*) z. B. Speditionsbetrieb und Fuhrwerksbetrieb. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
- \*\*\*) z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
- \*\*\*\*) z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Bekanntmachung.

(Vom 26. September 1885.)

Die Anzeige von Unfällen betreffend.

Wir machen hiermit bekannt, daß die Betriebsunternehmer für die Unfallanzeige, welche sich nach §. 51 Absatz 1-3 des Unfallversicherungsgesetzes an die Ortspolizeibehörde (in Baden das Großherzogliche Bezirksamt) zu erstatten haben, gemäß der auf Grund des §. 51 Absatz 4 a. a. O. nach Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 11. September 1885 erfolgten Feststellung das anliegende Formular zu benutzen haben.

Karlsruhe, den 26. September 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

vdt. B. Lamey.



Berufsgenossenschaft: ..... ; Sektion: .....  
 Vertrauensmann: .....  
 (Name, Wohnort, Wohnung)  
 Betriebsunternehmer: ..... ; Nr. .... des Genossenschaftskatasters.  
 (Name (Firma), Wohnort, Wohnung) (Vergl. Mitgliedschein.)

### Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu  
 Kreis (Amt) .....

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genau Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung).
2. Vor- und Zuname der Verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten, Wohnort, Wohnung, Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügt)).
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)

5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls.  
 Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)
9. Etwasige Bemerkungen.  
 (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. a. m.)

Ort und Datum: ..... Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person: .....

#### Zur Beachtung.

1. Nach §. 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Beurlaubung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
2. Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

### Badischer Frauenverein.

Seit unserer letzten Veröffentlichung haben wir an Geschenken erhalten: von A. v. R. in Nischenthal aus Anlaß der Vermählung Seiner Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Hilba von Nassau am 20. September d. Js. 100 M.; Freiin von Glaubitz 100 M.; Freiin von Bunsen in Wiesbaden 100 M.; Cbr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung durch Nachlaß an einer Rechnung 80 M. 10 Pf.; für Abtheilung II (Krippe): von Fräulein Willmann durch Sammlung 30 M. 70 Pf.; Thierschutzverein durch Th. Stöhr 1 M. und ein Körbchen Obst; Ungenannt 2 M.; durch Frau Oberamtmann Schneider von Herrn Kaufmann R. Roth 1 Str. Bad Salz; Ungenannt 1 große Wanduhr; Herrn Schlosser Großmann 1 neuen Hobenschnitzer; durch Fräulein Sophie Kramer von Ungenannt verschiedene Kinder-Kleidungsstücke, desgleichen von Frau Hauptmann Pfeil Wittwe; Herrn Fabrikant Lorenz 20 M. und Kinderpielwaren; Ungenannt einen Korb Weichschitten; für Abtheilung III: von Ungenannt für den Bau des Wärterinnenheims und den Pensionsfond der Wärterinnen je 10 M. und von Herrn Seifenfabrik Heintz für letzteren 10 M.; für die Kinder-Soolbadstation Dürreim: von Fräulein Odel 10 M.; Ungenannt 10 M.; Fräulein A. Mehger, A. Wolpert und Frau Verba Sachs mittelst Sammelkörbchen 15 M., 5 M. und 10 M.; durch Herrn Dr. Hoffmann von N. N. 5 M.; N. N. Kinderbekleidungsgegenstände.

Wir danken herzlich für diese Gaben.  
 Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

Der Vorstand.

#### Aufforderung.

Diejenigen Personen, welche mit Bezahlung von Schulgeld aus

1. der Bürgerschule,	pro 2. Quartal
2. " Knaben-Vorschule,	1885/86
3. " Mädchenschule,	(23. Juli bis
4. " erweiterter Volksschule,	23. Oktober
5. " einfachen "	1885)
6. " der Knaben-Arbeitschule	pro 3. Quartal

1885/86 (1. August bis 1. November 1885) noch im Rückstande sich befinden, werden hiermit aufgefordert, solches innerhalb 8 Tagen anher zu bezahlen.  
 Karlsruhe, den 16. Oktober 1885.  
 Städt. Schulkasse-Verrechnung.  
 Lautenschläger.

#### Öffentliche Versteigerung.

Im Vollstreckungswege werden am  
**Freitag den 16. Oktober d. J.,**  
 Nachmittags 2 Uhr,  
 im Pfandlokal, Bähringerstraße 44, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als:  
 1. 1 ovaler Spiegel in Goldrahmen.  
 2. 1 kleiner, vierrädriger Wagen mit Britische.  
 Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.  
 Zutter, Gerichtsvollzieher.

#### Dünger-Versteigerung.

Am Montag den 19. d. M., Vormittags 9 Uhr, läßt die 2. Eskadron zu Durlach den Ma-

trahen-Dünger von 6 Monaten öffentlich gegen Baarzahlung versteigern.  
 Durlach, den 15. Oktober 1885.

#### Wohnungen zu vermieten.

- \* Herrenstraße 7 sind im Hinterhaus, ebener Erde, 3 Zimmer, Küche, Speicher, Keller u. auf 23. Oktober sehr billig zu vermieten.
- \* 2.1. Lessingstraße 23 sind der 2. und 3. Stock von je 4 Zimmern und Küche sammt allem Zugehör sogleich oder auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen Amalienstraße 9.
- \* 3.1. Lessingstraße 36 (Neubau) ist der 2. Stock von 4 Zimmern sammt Zugehör, sowie im 1. Stock ein unmöblirtes Zimmer sofort zu vermieten. Näheres Lessingstraße 42.
- \* 2.1. Sophienstraße 40 ist im 2. Stock eine schöne, abgeschlossene Wohnung von 5 Zimmern, Küche, 2 Speisekammern, 2 Kellerabteilungen, Gas- und Wasserleitung u. auf 23. Oktober oder später zu vermieten. Näheres ebenfalls.
- \* Eine schöne Parterrewohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche mit Wasserleitung und Keller, ist an eine anständige Familie auf 23. Oktober zu vermieten: Bähringerstraße 15.

#### Wohnungs-Gesuch.

\* 2.1. Eine Wohnung von 3 oder 4 Zimmern nebst Zugehör wird sogleich oder bis Mitte l. Mts. zu mieten gesucht. Anträge unter M. Z. 27 sind an das Kontor des Tagblattes erbeten.

#### Zimmer zu vermieten.

- \* Wilhelmstraße 32 ist im 2. Stock ein hübsch möblirtes Zimmer sogleich zu vermieten. Näheres daselbst.
- \* Herrenstraße 50 ist ein fein möblirtes Zimmer, auf die Straße gehend, auf 1. November zu vermieten. Zu erfragen im Laden daselbst.
- \* Ein unmöblirtes Zimmer mit Kochofen ist sofort zu vermieten. Zu erfragen Luisenstraße 21 im Laden.
- \* 2.1. Schwärmerstraße 5, in nächster Nähe der Kunstschule, ist ein gut möblirtes Parterrezimmer sogleich oder später zu vermieten.
- \* Schützenstraße 53 ist auf 1. November ein großes, zweifensstriges Zimmer an zwei anständige, solide Leute zu vermieten.
- \* Nowack-Anlage 7 ist ein freundliches Mansardenzimmer an eine einzelnstehende Person unmöblirt zu vermieten. Näheres parterre.
- 2.1. Bähringerstraße 29 ist im 2. Stock ein auf die Straße gehendes möblirtes Zimmer zu vermieten. Näheres daselbst.
- \* Akademiestraße 13 ist ein einfach möblirtes Zimmer mit Pension zu vermieten.
- Waldstraße 1 ist ein freundliches, gut möblirtes Zimmer auf 1. November zu vermieten. Näheres im Puzladen daselbst.
- \* Zirkel 11, parterre, ist ein großes, gut möblirtes Zimmer an einen oder zwei Herren sogleich zu vermieten.
- \* Adlerstraße 8, eine Etage hoch, ist ein hübsches, möblirtes Zimmer sofort zu vermieten.
- \* In der Nähe der Bahnhöfe, Wilhelmstraße 13, 2. Stock, ist ein auf die Straße gehendes, zweifensstriges, hübsch möblirtes Zimmer mit Balkon sogleich oder später an einen Herrn zu vermieten.
- \* Ein geräumiges Mansardenzimmer mit Keller, nach der Straße gehend, ist auf 23. Oktober an ruhige Leute zu vermieten: Hirschstraße 18, parterre. — Ebendasselbst ist ein unmöblirtes Mansardenzimmer mit Kochofen an eine ruhige Person zu vermieten.

#### Zimmer-Gesuche.

\* Ein junger Kaufmann sucht ein gut möblirtes Zimmer zu mieten. Offerten unter L. 500 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen.



\* Gesucht wird sofort ein Parterrezimmer oder sonst ein trockener Raum zum Aufbewahren von Möbeln. Zu erfragen Kaiserstraße 132 im 5. Stock.

\* 2.1. Ein größeres, gut möbliertes Zimmer, wenn möglich ohne Verbindungstüre, wird im westlichen Stadtteil zu mieten gesucht. Offerten unter H. S. 54 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Dienst-Anträge.**

Ein anständiges, braves Mädchen, welches kochen, schön waschen und putzen kann, findet bei einer kleinen Familie sofort Stelle: Ettlingerstraße 19 im 3. Stock.

\* Ein kräftiges Mädchen, welches sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht, wird gesucht: Hirschstraße 25.

Ein braves Mädchen, welches selbstständig kochen kann sowie sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Nur solche mit guten Empfehlungen wollen sich melden. Näheres Karl-Friedrichstraße 22 (Konkordplatz), eine Treppe hoch.

Ein zuverlässiges Mädchen, welches kochen kann, findet gute Stelle bei einer kleinen Familie von zwei Personen durch Kaff's Bureau, Herrenstraße 29, parterre.

\* Ein fleißiges Mädchen, welches bürgerlich kochen und die häuslichen Geschäfte besorgen kann, wird sogleich in Dienst gesucht: Adlerstraße 42 im 4. Stock.

\* Eine Köchin, welche gut bürgerlich kochen, sowie waschen und putzen kann, wird sogleich gesucht: Kaiserstraße 273.

Mehrere Mädchen, welche kochen können, sowie Hausmädchen und Kindermädchen finden sogleich gute Stellen durch Frau Kast, Herrenstraße 29, parterre.

Ein Mädchen, welches gut bürgerlich kochen kann und die Hausarbeiten versteht, findet sogleich Stelle. Näheres Amalienstraße 19 im Laden.

\* Gesucht nach Mühlburg, Rheinstraße 216, ein evang. Mädchen, welches gute Zeugnisse aufzuweisen hat.

**Dienst-Gesuche.**

\* Ein jüngeres, fleißiges Mädchen vom Lande, welches sich willig allen häuslichen Arbeiten unterzieht, sucht eine Stelle. Zu erfragen Friedrichsplatz 5 im Seitenbau, 4. Stock.

\* Eine tüchtige Herrschaftsköchin sucht sogleich Stelle. Näheres Amalienstraße 11 im Hinterhaus.

Zwei Mädchen, welche bürgerlich kochen können, auch sich willig allen vorkommenden Hausarbeiten unterziehen, suchen sofort Stelle. Näheres Waldhornstraße 45 im 2. Stock.

\* Eine tüchtige Restaurationsköchin sucht zum sofortigen Eintritt Stelle. Zu erfragen Waldhornstraße 45 im 3. Stock.

\* Ein fleißiges Mädchen vom Lande, welches gut bürgerlich kochen und alle häuslichen Arbeiten verrichten kann, sucht sofort Stelle. Näheres Luisenstraße 17 im Hof rechts.

**Ein tüchtiger Sattler**

und ein Tapeziergehilfe finden sogleich Beschäftigung bei A. Fiedler, Karlstraße 24.

**Tüchtige Baublehner**

sucht sofort Albert Veierle in Freiburg i. Breisgau.

**Arbeiterin-Gesuch.**

\* Eine tüchtige Arbeiterin auf Damenkleider findet sogleich Beschäftigung. Ebendasselbst wird ein Lehrling gesucht. Näheres Waldstraße 44, parterre.

**Kindsmädchen-Gesuch.**

\* Ein gut empfohlenes, zuverlässiges Kindsmädchen wird sofort gesucht: Karlstraße 66 im 2. Stock.

**Bügelmädchen-Gesuch.**

\* Anständige Mädchen, welche das Bügeln gründlich erlernen wollen, können unter günstigen Bedingungen sogleich eintreten: Akademiestraße 30, Hinterhaus, im 2. Stock.

**Knecht-Gesuch.**

\* Ein stadtkundiger Fuhrknecht kann sofort eintreten: Durlacherstraße 3.

**Gesucht werden:** Nach London 1 tüchtige Köchin; nach Wiesbaden 1 Haushälterin, 1 Jungfer und ein Hausmädchen; nach Frankreich und Belgien 2 Köchinnen; nach Basel, Berlin, Bonn, Coblenz, Dortmund, Antwerpen, Straßburg u. s. w. Köchinnen, Kellnerinnen, Hausmädchen, Küchenmädchen, Kochfräulein u. s. w. Näheres durch J. Müller, Bureau Germania, Schützenstraße 4.

**Hausbursche,**

ein junger, kräftiger, findet sofort Stelle bei Fr. Benzel, Kaiserstraße 122, Eingang Waldstraße.

**Tüchtiges weibliches Dienstpersonal** jeder Branche findet sofort sehr gute Stellen. Näheres bei Frau Reinbold, Amalienstraße 27 im 2. Stock.

**Lehrling-Gesuch.**

\* Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Schlosserei zu erlernen, kann sofort eintreten. Georg Bräuer, Schlosser, Grenzstraße 10.

**Stellen-Gesuche.**

\* Ein kräftiger Bursche, welcher gut mit Pferden umzugehen versteht, sucht sofort hier oder auswärts eine Stelle. Zu erfragen Scheffelstraße 30 im 4. Stock.

**Stellen suchen:** Köche, Kellner, Koch- und Kellner-Volontär, Diener, Hausburschen, Laden- und Büffetmädchen, 1 Hotelköchin, 2 Herrschaftsköchinnen, Bonnen und Zimmermädchen durch J. Müller, Bureau Germania, Schützenstraße 4.

**Ein jüngerer Commis,**

in der Corsetbrill- und Tuch-Branche bewandert, sucht per 1. November anderwärts Stelle. Offerten unter B. 15 bittet man im Kontor des Tagblattes abzugeben.

**Kellner,**

jüngere, mit und ohne Sprachkenntnissen, empfiehlt K. Trüster, Karl-Friedrichstraße 3.

**Köchinnen und Zimmermädchen, Kinder- und Hausmädchen, sowie gewandte Kellnerinnen suchen und finden stets gute Stellen. Näheres Herrenstraße 29, parterre. Auch können ebendasselbst Mädchen billig wohnen.**

**Eine gesunde Schenkammer**

sucht Stelle. Näheres Schützenstraße 56, bei Frau König.

**Eine gesunde Amme**

sucht sofort Stelle. Näheres Kaiserstraße 231.

**Beschäftigungs-Gesuche.**

\* Große Spitalstraße 17, im 2. Stock des Hinterhauses, werden Kleider in- und außer dem Hause prompt und billig besorgt. Dienstboten werden berücksichtigt.

\* 3.1. Im Puz- und Kleidermachen wird noch mehr Arbeit in und außer dem Hause angenommen und reelle und prompte Bedienung zugesichert. Näheres Schützenstraße 10, parterre.

**Bettcouverten**

werden nach neuen Zeichnungen schön und billig abgemacht bei Frau L. Gortner, geb. Dehn, Steinstraße 11 im 2. Stock.

**Gefunden.**

\* Eine Summe Geld wurde gefunden, welche von dem Eigentümern bei entsprechendem Ausweis in Empfang genommen werden kann: Akademiestraße 69, parterre.

**Sund zu verkaufen.**

\* 2.1. Lessingstraße 22, eine Treppe hoch, ist ein hübsches, reifarbiges Hündchen, 3/4 Jahre alt, billig zu verkaufen.

**Verkaufs-Anzeigen.**

\* 3.2. Ein wenig gebrauchtes, sehr feines kreuzsaitiges Pianino wird zu sehr billigem Preis abgegeben. Anzusehen von 10 bis 4 Uhr. Ebendasselbst ist ein möbliertes Zimmer zu vermieten. Das Nähere zu erfragen Müpparterstr. 50 im 3. St.

\* 2.1. Drei eiserne, sauber gearbeitete Ladenschlösser sind billig abzugeben. Wo? sagt das Kontor des Tagblattes.

Ein gebrauchter, gut erhaltener Porzellanofen ist billig zu verkaufen: Kaiserstraße 124 A, 2 Treppen hoch.

2.1. Ein gut erhaltenes Tafelklavier von 7 Octaven (Palisanderholz), von Dörner in Stuttgart, ist zu verkaufen: Bähringerstraße 96 im 2. Stock.

\* Eine Tauch-Batterie zum Vergolden ist billig zu verkaufen; auch wird daselbst das Vergolden und Versilbern gründlich gelehrt. Offerten unter Nr. 130 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

\* Ein Kassenschrank neuer Construction ist billig zu verkaufen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

Ein Ladentisch, Schachteln, für ein Kurzwaarengeschäft geeignet, und ein kleiner Firmenschild sind billig zu verkaufen: Kaiserstraße 177, Handschuhladen. Ebendasselbst wird ein gut erhaltener Ausziehtisch zu kaufen gesucht.

\* Ein gut erhaltener Kinderwagen ist sogleich zu verkaufen. Zu erfragen Amalienstr. 9, parterre.

\* Eine hölzerne Stiege, fast neu, ca. 2 Fuß breit und 14 Stufen hoch, ist zu verkaufen. Näheres Kaiserstraße 185 im 4. Stock links.

\* Wegen Wegzug sind zu verkaufen: 1 guter Herd, 1 großer Küchenschrank (für eine Wirtschaft geeignet), 1 gebrauchtes Kanapee, 1 runder Tisch, in 2 Theile zerlegbar, und eine Parthie Sade. Ecke der Waldhorn- und Bähringerstraße 19.

Ein Schrank, Kommode, Teppiche, Tisch u. Verschiedenes ist wegen Wegzug zu verkaufen: Kreuzstraße 22 im 3. Stock.

\* Eine Kinderbettlade mit Zugehör, sehr gut erhalten, ist zu verkaufen. Näheres Kaiserstraße 185, im 4. Stock links.

**Zu verkaufen.**

\* 2.1. Lessingstraße 22, 1 Treppe hoch, sind ein eleganter Damen-Plüschmantel, noch fast neu, und 1 gewirkter Shawl billig zu verkaufen.

**Tischdecken,**

eine große Parthie in verschiedenen Dessins, hat im Auftrag einer Fabrik billig zu verkaufen.

**S. Fischmann, Auktionsgeschäft,**

Bähringerstraße 29. An Wiederverkäufer bedeutend billiger.

**Zu verkaufen:**

1 guter schwarzer Anzug und verschiedene Kleider, darunter getragene Ueberzieher: Sophienstraße 18 im 2. Stock.

\* Eine Parthie Paackisten hat zu verkaufen Adolf Koch, Kaiserstraße 69.

**Bodenteppich,**

einen großen, hat billig zu verkaufen: S. Fischmann, Bähringerstraße 29.

**Zu verkaufen:**

eine Reisdecke, schön, neu und billig: Hirschstraße 31 im 2. Stock.

**Eine Ladeneinrichtung,**

für eine Spezereibandlung geeignet, noch gut erhalten, event. auch nur einzelne Gegenstände derselben, als: Schäfte, Petroleum-Behälter u. s. w. werden billigt abgegeben im Laden 69 Waldhornstraße 69. 3.1.

**Ein Gitterabschluss**

und ein Firmenschild sind sehr billig zu verkaufen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

**Mehlkasten,**

einen gut erhaltenen, hat billig zu verkaufen: S. Fischmann, Auktionsgeschäft, Bähringerstraße 29.

**Kauf-Gesuch.**

\* Ein noch gut erhaltener Bäcker- oder Metzgerkarren, verschließbar, wird zu kaufen gesucht. Adressen bittet man im Kontor des Tagblattes abzugeben.

**3.1. Anfänger**

wird gründlicher Klavierunterricht von einer Dame ertheilt. Honorar monatlich 10 M. Ebenso Nachhilfe in der französischen und englischen Sprache. Adresse zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

**Lessons**

in German grammar, literature and conversation gives a beginning teacher by moderate terms. Office of this paper unter Nr. 50.



**Stollwerck'sche  
Malzbonbons**  
empfehlen die Materialwaarenhandlung von  
**W. L. Schwaab,**  
Großh. Hoflieferant.

**Süßer Wein,**  
**Bühlerthäler,**  
soeben eingetroffen bei  
**Leop. Laub Wittwe,**  
2.1. verlängerte Ritterstraße 11.

**Schleuder-Honig**  
empfehlen  
**Fried. Maisch,**  
2.1. Großherzogl. Hoflieferant,  
Ludwigsplatz 57.

**Süßen Apfelmooß**  
empfehlen billigst  
**Fried. Schmidt,**  
Ritterstraße 4.

**Emser Krähuchen und  
Selters-Wasser**  
empfehlen in frischer Füllung  
**Friedrich Herlan,**  
3.1. Kaiserstraße 100.

Auf heute und morgen treffen  
**große bayer. Hasen**  
ein, was empfehlend anzeigt  
**L. Haas,**  
Erbprinzenstraße 30 a, am Ludwigsplatz.

**Schellfische u. Soles**  
empfehlen  
**Michael Hirsch,**  
Kreuzstraße 3.

Heute frisch eintreffend:  
Aheinsalm . . . per Pfd. M. 2.40,  
Lachsforellen . . . per Pfd. M. 2.—,  
Schellfische . . . per Pfd. M.—50,  
ferner:  
leb. Krebse, Hechte, Karpfen,  
Aale, Bachforellen  
bei **L. Pfefferle,**  
Hirschstraße 31.

**Frischer Rheinsalm**  
im Ausschnitt bei  
**L. Haas,**  
Erbprinzenstraße 30 a, am Ludwigsplatz.

**Neue**  
**Ia Victoria-Erbfen,**  
**Ia Sella-Linsen,**  
**Ia Perlbohnen**  
empfehlen  
**Fr. Maisch,**  
2.1. Großherzoglicher Hoflieferant,  
Ludwigsplatz 57.

Heute eingetroffenes  
**feines franz. Geflügel:**

**Poularden** in jeder Größe,  
**Enten und Truthahnen,**  
empfehlen **L. Haas,**  
Erbprinzenstraße 30 a, am Ludwigsplatz.

**Straßburger Bratgänse,**  
**fette Gänse u. Enten,**  
**feines franz. Geflügel,**  
**Poularden, Kapannen,**  
**Welsche**  
empfehlen **L. Pfefferle,**  
Hirschstraße 31.

**Kalbfleisch**  
von heute an bis auf Weiteres  
**per Pfd. 50 Pf.**  
empfehlen  
**Geyer, Waldstraße 6.**

**Engl.** Drops,  
Pfeffermünz,  
Parfums,  
Seife,  
Zahnpasta  
empfehlen  
**Adolf Ulrici,**  
Kaiserstrasse 201.

**Glycerin, Mandelklee,**  
**Vaseline, Coldcream**  
empfehlen die Materialwaarenhandlung von  
**W. L. Schwaab,**  
14.1. Großh. Hoflieferant.

Die feinen Parfumerien  
von  
**Deletterez in Paris**  
4.1. empfehlen  
**Franz Bösch,**  
12 Hirschstraße 12.

**Stahlspäne,**  
**Parquetbodenwische,**  
**Strohdecken** am billigsten bei  
**Carl Malzacher,**  
2.1. Großh. Hoflieferant,  
Lammstraße 5.

**Haarlemer  
Blumenzwiebeln,**  
als: Hyacinthen, Tulpen, Crocus,  
Anemonen, Narzissen, Tagetten etc.,  
empfehlen zur jetzigen Pflanzzeit in  
schönen Sorten und gesunden Zwie-  
beln I. Größe.  
**C. Frohmüller,**  
2.1. Samenhandlung,  
Waldstraße 38.

Das Neueste für Herbst und Winter in  
**Kinderkleidern** von Tricot  
und Stoff,  
**Mänteln,**  
**Hüten,**  
**Gamaschen**  
empfehlen in reicher Auswahl zu den billigsten  
Preisen

**Geschwister Perrin,**  
Friedrichsplatz 9.  
Eine Parthie Hüte und Mäntel zu be-  
deutend herabgesetzten Preisen.

**Cravatten,**  
grösste Auswahl,  
billigste Preise,  
empfehlen  
**Adolf Ulrici,**  
Kaiserstrasse 201.  
Zurückgesetzte Cravatten  
sehr billig.

**Handtücher,**  
reinleinen, garantiert,  
20 Pfg. per Elle;  
**Handentuch,**  
eine gute, kräftige Waare,  
24 Pfg. per Elle.  
**Geschwister Knopf,**  
147 Kaiserstraße 147.  
Detail-Verkauf zu Engros-Preisen.

**Herdfabrik**  
von **F. Biedermann,** 3.2.  
Bürgerstraße 1,  
empfehlen ihr großes Lager  
**Rocherde**  
in jeder Größe und nach Maaß, mit  
den neuesten Patent-Sparrosten versehen,  
unter mehrjähriger Garantie bestens.  
Reparaturen billigst.

**Neuen süßen  
Kaiserstühler**  
1/4 Liter 15 Pf.  
empfehlen  
**A. Ritzinger,**  
Palmgarten.

**Neuen süßen Marktgräser**  
empfehlen in vorzüglicher Qualität  
**Fr. Sachs,**  
zum Prinz Wilhelm.



**Café Seyfried**, Zirkel 16,  
empfehlen  
**süßen Kaiserstübler**  
¼ Liter 15 Pf.

**Täglich frisch gehacktes  
Rindfleisch**

per Pfund 80 Pf.  
empfehlen 2.2.

**Gebr. Hensel**,  
Kronenstraße 33 und Waldstraße 34.

**Neues Sauerkraut,  
Dürrfleisch, Salzfleisch,  
Frankfurter Bratwürste,  
Wienerwürste und  
frische Bratwürste** \*3.3.  
empfehlen in prima Waare

**Max Zoller**, Metzger,  
Kronenstraße 34, sowie auf dem Markte.

\* Heute frische **Leber-, Griebenwürste,  
Cervelat- und Fleischwürste** empfiehlt  
**Geyer**,  
Waldstraße 6.

**Darmstädter Hof.**

\* Heute Nachmittag hausgemachte **Leber-  
und Griebenwürste** empfiehlt  
**Karl Landauer**.

**Restauration Eintracht.**

Heute Freitag wird geschlachtet.  
Morgens 10 Uhr Wellfleisch mit  
Sauerkraut, Abends Mehlsuppe, feine  
Leber-, Grieben- und Bratwürste, wozu  
höflichst einladet  
**J. Baumgärtner**.

**Gasthaus zum goldenen Karpfen.**  
Heute frische **Leber- u. Griebenwürste**.

**Brauerei Bischoff**,  
Herrenstraße.

Heute Freitag Morgens **Wellfleisch** und  
**Sauerkraut**, Abends **Leber- und Grieb-  
enwürste** sowie **Schinkenwurst, Schin-  
kenroulade u. Schwarzenmagen** em-  
pfehlen  
**Karl Weissinger**.  
Auch ist fortwährend reines **Schweine-  
fett** per Pfd. 80 Pfg. zu haben.

Restauration zur **Blume**, Zirkel 28.  
\* Heute Freitag **Kesselfleisch**, Mittags frische  
Leber- und Griebenwürste nebst einem guten Stoff  
Höpfner'schen Lagerbiers empfiehlt  
**Seb. Kaiser**.  
Auch ist fortwährend reines Schweinefett zu  
haben.

**Im Gasthaus „zur Sonne“**  
wird heute geschlachtet: Morgens ½ 10 Uhr Kes-  
selfleisch mit Sauerkraut, Abends frische Leber- und  
Griebenwürste nebst einem feinen Stoff **Moni-  
ger'schen Lagerbiers**, wozu freundlichst einladet  
**Ed. Seulich**.

**Restauration Wolfert**.

Heute früh **Wellfleisch** mit Sauerkraut,  
Abends frische **Leber-, Grieben- und Brat-  
würste**, was empfehlend anzeigt  
**Albert Kürner**.

Bierbrauerei **Maifack**, Werreryplatz.  
\* Heute Vormittags 10 Uhr **Kesselfleisch**, Mit-  
tags hausgemachte **Leber- und Griebenwürste**  
mit Sauerkraut empfiehlt  
**Max Wolf**, Metzger und Wirth.

**Damen** jeden Standes finden liebevolle  
Aufnahme und gute Pflege bei  
Frau König Wittwe, Schützenstraße 56 im 2.  
Stad.

**Schauenburgs**

**Badischer Geschäfts-Kalender  
für 1886.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

Preis in Leinwandband 1 M. 20 Pf., in Lederband  
und mit Schreibpapier durchschossen 1 M. 50 Pf.,  
desgleichen mit Einnahme- und Ausgabebögenen  
1 M. 80 Pf.

Ein für jeden badischen Bürger, sei er Beamter  
oder Angestellter, Kaufmann oder Handwerker,  
Lehrer oder Geschäftsmann, so gut wie unentbehr-  
liches Taschenbuch. Keine Einrichtung des Staates,  
kein Verkehrsweig des Landes, kein öffentliches  
Institut ist in demselben übersehen worden. Eine  
schätzenswerte Beigabe ist die Karte über Aus-  
gaben der Badischen Kreisverbände für Ar-  
menzwecke.

Zu haben in allen Buchhandlungen und bei allen  
Buchbindern. 2.2.

**Todes-Anzeige.**

Berwandten, Freunden und Bekannten die traurige  
Mittheilung, daß unser lieber Gatte, Vater, Sohn,  
Bruder und Schwager

**Emil Hoffmann**, Schutzmann,  
heute Nacht nach langem, schwerem Leiden sanft  
entschlafen ist. Um stille Theilnahme bitten:  
die tieftrauernden Hinterbliebenen:

**Elisabetha Hoffmann**, geb. Enderle,  
nebst 5 unmündigen Kindern.  
Die Beerdigung findet Freitag, Nachmittags um  
½ 5 Uhr, vom Trauerhaus, Hirschstraße 21, aus statt.  
Dies statt besonderer Anzeige.  
Karlsruhe, 15. Oktober 1885.

**Dankagung.**

\* Für die vielen Beweise inniger Theilnahme  
an dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres  
theuern Gatten und Vaters, sowie für die reichen  
Blumenspenden unsern herzlichsten Dank.  
Die trauernde Familie **Heuberger**.

**Dankagung.**

\* Für die vielen Beweise aufrichtiger Theilnahme  
beim Verluste unseres lieben Vaters sprechen wir  
hiermit auf diesem Wege Allen unsern herzlichsten  
Dank aus.

**Louis Bauer,  
Philippine Bauer,  
Luise Bauer.**

Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

**Dankagung.**

Freunden, Bekannten und allen Denjenigen, die  
den Sarg der Entschlafenen

**Auguste Egeler**  
so reich und schön mit Blumen schmückten, sagt  
herzlichsten Dank:

**Philippine Großholz**  
und die Verwandten der Entschlafenen.  
Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

**Dankagung.**

\* Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme  
bei dem schweren Verluste unseres nun in Gott  
ruhenden Gatten und Vaters sprechen wir hiermit  
unsern tiefgefühltesten Dank aus.  
Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.  
Familie **Bochaz**.

**Turngemeinde Karlsruhe.**

**Gut Heil!**



2.2. Unsern werthen Mitgliedern diene hierdurch  
zur Nachricht, daß die nun wieder regelmäßigen  
**Turnabende** am **Freitag den 16. Oktober**,  
Abends 8 Uhr, beginnen, wozu die aktiven Mit-  
glieder zu zahlreicher Theilnahme aufgefordert  
werden.

Zugleich wird unsern sämmtlichen Mitgliedern  
bekannt gegeben, daß die **Einweihung** unseres  
**neuen Vereinslokales**, Ritterstr. 34, „zur Wacht  
am Rhein“, am **Samstag Abend 8 ½ Uhr** statt-  
findet. Einführungsbillett ist gestattet.  
**Der Turnrath.**

**Silderkraut**

trifft am Montag eine große Parthie ein. — Heute  
ganz frisches, schönes **Sägermark** unter Garantie  
auf dem Markte bei Frau **Buhlinger**. \*2.1.

**Philharmonischer Verein.**

Heute Abend 7 Uhr Probe für Sopran und Alt  
(Museum). Es wird um vollzähliges Erscheinen  
gebeten. **Der Vorstand.**

**Cäcilien-Verein.**

Freitag den 16. d. M., Abends ½ 7 Uhr,  
Probe für Sopran und Alt; ½ 8 Uhr Gesamt-  
probe.

**Katholischer Gesellenverein.**

2.1. Sonntag den 18. d. Mts., Abends ½ 8 Uhr,  
Theatervorstellung: „**Die Lügner**“. Der Er-  
trag wird den Hinterbliebenen der mit der „Au-  
gusta“ Verunglückten zugewendet. Um zahlreiches  
Erscheinen bittet **Der Vorstand.**

**Instrumental-Verein Karlsruhe.**

Freitag den 23. Oktober 1885,

Abends halb 9 Uhr,

**Generalversammlung**

im Lokal „**Prinz Karl**“ (Zimmer rechts),  
wozu die verehrlichen Vereinsmitglieder  
höflichst eingeladen werden.

**Tagesordnung:**

- 1) Bericht über die Thätigkeit des Vereins.
  - 2) Rechenschaftsbericht.
  - 3) Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
  - 4) Neuwahl des Ausschusses.
- Etwa zu stellende Anträge wollen vor-  
her dem Vorstand des Vereins mitgetheilt  
werden. 2.1.

**Der Vorstand.**

**Karlsruher Reiterverein.**

Samstag den 17. d. M. Schnitzeljagd. Rendez-  
vous 12 Uhr am großen Graben des k. Exerzier-  
platzes.

**Großherzogliches Hoftheater.**

Freitag den 16. Oktober. III. Quartal.  
**106.** Abonnements-Vorstellung. **Unter  
Brüdern.** Lustspiel in einem Akt von Paul  
Heyle. Zum ersten Male: **Die Opern-  
probe.** Komische Oper in einem Akt von  
Albert Lortzing. Zum ersten Male wieder-  
holt: **Singvögeln.** Singspiel in einem  
Akt von Jakobson. Musik von Th. Hauptner.  
Anfang halb 7 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

Samstag den 17. Oktober. Saal-Theater  
im Kurhause in Baden. 16. Vorstellung  
außer Abonnement. **Die böse Stief-  
mutter.** Familienbild in einem Akt von  
G. zu Putlitz. Zum ersten Male: **Die  
Opernprobe.** Komische Oper in einem  
Akt von Albert Lortzing. Anfang 7 Uhr.

Sonntag den 18. Oktober. Aenderung der  
Abonnements-Nummer. III. Quartal. **108.**  
Abonnements-Vorstellung. **Tell.** Große Oper  
mit Ballet in vier Aufzügen. Musik von Ros-  
sini. Anfang 6 Uhr.

**Standesbuchs-Auszüge.**

- Eheaufgebot:**  
15. Okt. **Clemens Janzer** von Reibshelm, Schneider hier,  
mit **Marie Birtl** von Walsstadt.
- Geburten:**  
12. Okt. **Ludwig Eugen**, Vater v. Biedermann, Wirth.  
12. „ **Anna Barbara**, Vater **Karl Spinner**, Bahn-  
arbeiter.  
13. „ **Emil Dolar**, Vater **Ferd. Fengel**, Wagner.  
14. „ **Marie Elisabetha**, Vater **Joh. Ph. Hoffmann**,  
Dreher.  
15. „ **Emil Franz**, Vater **G. Wachsmuth**, Eisendreher.
- Todesfälle:**  
14. Okt. **Theresia Herz**, alt 49 Jahre, Ehefrau des  
Schuhmachermeisters **Herz**.  
15. „ **Emil Hoffmann**, Schutzmann, ein Ehemann,  
alt 86 Jahre.



